

## **Zusammenspiel von Ökodesign-VO und Warenkauf-RL**

**I. Perspektiven des Rechts auf Reparatur**

**II. Zusammenspiel von Ökodesign-VO und Warenkauf-RL**

**III. Handlungsempfehlungen**

# I. RECHT AUF REPARATUR: EIN VIELSCHICHTIGES (RECHTS-)PROBLEM

- **Übergeordnetes Ziel:** Verlängerung der Nutzungsdauer von Waren
- **Hauptprobleme: Durchführbarkeit** und **Preis** von Reparaturen
  - Reparaturen müssen **verfügbar** und **wirtschaftlich attraktiv sein**
  - Politische Maßnahmen: Reparaturbonus und Mehrwertsteuersenkungen
- **Rechtliche Perspektiven:**
  - Ökodesign
  - Verbraucherrecht: VR-RL & UGP-RL/Reparatur-RL & WK-RL
  - aber auch: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
  - Zugang zu Geräte- und Analysedaten
  - Produkthaftung

→ **Entscheidend: Verknüpfung der rechtlichen Instrumente**

- **ÖkodesignVO** legt künftig umfassende Nachhaltigkeitsstandards für physische Waren fest
  - u.a. Vorgaben zur **Reparierbarkeit**
  - Herstellerverpflichtungen: Ersatzteilverfügbarkeit, „Reparability by design“, Reparaturanleitungen, Software-Updates
- **Problem: Durchsetzung von Ökodesign-Vorgaben**
  - Marktüberwachung bereits jetzt unzureichend – u.a. fehlende Kapazitäten
  - Kaum Herstellerpflichten gegenüber Endnutzern
- **Lösung: Private Enforcement** – Sanktionierung der Nichteinhaltung von Ökodesign-Vorgaben durch Verbraucher

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Anknüpfungspunkte: Recht auf Reparatur innerhalb der Gewährleistung

#### – **Art. 7 Abs. 1 Warenkauf-RL: Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit**

- Berücksichtigung von Unionsrecht, nationalem Recht und technischen Normen
- Vernünftige Erwartung der Verbraucher in Bezug auf Merkmale der Ware

#### – **ErwG 32 Warenkauf-RL:** Förderung der Haltbarkeit von Waren; produktspezifisches Unionsrecht am besten geeignet, um Anforderungen an Haltbarkeit und andere Produkteigenschaften festzulegen

#### → **Daher: Ökodesign-Konformität Voraussetzung für Vertragsmäßigkeit**

- **EuGH:** Verbraucher darf Einhaltung öffentlich-rechtlicher Standards erwarten („*Diesel-Fälle*“)
- Drohende Gewährleistung Anreiz für Verkäufer, nur ökodesign-konforme Produkte zu verkaufen

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Recht auf Reparatur im engeren Sinne: Anspruch auf Nachbesserung

- **Art. 13 Warenkauf-RL:** Wahlrecht des Verbrauchers zwischen Ersatzlieferung oder Nachbesserung
- **Problem:** Ersatzlieferung oft **für beide** Seiten attraktiver
  - Zeitaufwand, Kosten, Fehlerrisiken
  - Verkäufer darf Reparatur bei Unverhältnismäßigkeit der Kosten verweigern
- **Lösung:** Gesetzlicher Vorrang der Reparatur vor der Ersatzlieferung?
  - Käufer verliert sein Wahlrecht („Pflicht zur Reparatur“?)
  - Ersatzgerät während der Reparatur?
  - Kostenersatz bei Selbstreparatur?
- **Europäische Kommission:** „Bedingter“ Vorrang der Reparatur, wenn Reparatur günstiger oder gleiche Kosten wie Ersatzlieferung

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Verlängerung von Gewährleistungsfristen

- Art. 10 Abs. 1 Warenkauf-RL: **Pauschale** Gewährleistungsfrist von zwei Jahren
  - Keine produktspezifischen Unterscheidungen (Argument: Rechtssicherheit)
  - Danach auftretende Mängel nicht erfasst
  - In DE: Fristbeginn unabhängig von Kenntnis des Verbrauchers
- → i.E. keine Ansprüche, wenn Mangel sich nicht innerhalb von zwei Jahren zeigt
- **Aber: nationale Spielräume, z.B.:**
  - Irland/Wales: Generell Verjährung sechs Jahre ab Vertragsverletzung
  - Niederlande: Gewährleistung bis Ende der normalen Lebensdauer
  - Finnland: Sonderverjährung für langlebige Produkte; Verjährung ab Kennenmüssen des Mangels
  - Deutschland: Zwei Jahre & 4 Monate Zeit zur Geltendmachung

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Verlängerung von Gewährleistungsfristen

- Verlängerung der Gewährleistungsfristen unabdingbar für wirksames Recht auf Reparatur
- **Beste Lösung:** Produkt(gruppen-)spezifische Gewährleistungsfristen nach idealer **Lebensdauer**
  - Festlegung von Mindestlebensdauern in der Ökodesign-VO
  - Alternative: Technische Normung (CEN/CENELEC)
- Längere Gewährleistung führt **nicht** automatisch zu systematischen Preiserhöhungen
- Steigerung der Produktqualität und Kostensenkung durch lange Gewährleistungsfristen
  - Möglicherweise: „Stufung“ von Gewährleistungsrechten, insb. Beschränkung auf Reparatur

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Umkehr der Beweislast

- **Art. 11 Abs. 1 Warenkauf-RL:** 1 Jahr Beweislastumkehr zugunsten der Verbraucher
  - Grund: **Informationsasymmetrie** zwischen Verkäufer und Käufer
  - v.a. bei elektronischen und komplexen Geräten fehlendes Know-how
  - „Verdunkelnde Macht der Zeit“: je länger Kauf zurück liegt, desto schwerer ist Mangel zu beweisen
- **Hohe praktische Relevanz der Beweislastumkehr bei der Durchsetzung**
  - Faktisch endet Gewährleistung oft mit Ende der Beweislastumkehr
- **Begrenzter Umsetzungsspielraum:** Nationale Verlängerung nur auf max. 2 Jahre
- **Lösung: Gleichlauf** von Gewährleistungsfristen und Beweislastumkehr
  - Folgeproblem: „moral hazard“?

## II. ZUSAMMENSPIEL VON ÖKODESIGN-VO UND WARENKAUF-RL

### Direkte Haftung des Herstellers

- **Hersteller als cheapest cost avoider, aber: oftmals nicht Vertragspartner des Verbrauchers**
- **Art. 17 Warenkauf RL:** Herstellergarantie **freiwillig** und **unabhängig** vom Kaufvertrag
- Warenkauf-RL regelt Herstellerhaftung nicht explizit, Spielräume für MS, z.B.:
  - Frankreich, Belgien, Luxemburg: **action directe**
  - Spanien, Portugal: Direkter Nacherfüllungsanspruch gegen den Hersteller
  - Deutschland: Regressmöglichkeit des Verkäufers (keine direkte Herstellerhaftung ggü. Verbrauchern)
- **Haftungsmechanismus für Hersteller erforderlich**
  - Kaufentscheidung hängt stärker vom Hersteller als vom Verkäufer ab
  - Vermeidung von (Transaktions-)Kosten

## III. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Verknüpfung von Ökodesign-VO und Warenkauf-RL**
  - Nichteinhaltung von Ökodesign-Anforderungen als Vertragswidrigkeit
  - Verlängerung von Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- **Direkte Herstellerhaftung**
- **Spielräume für Mitgliedsstaaten schaffen und erhalten: Experimentierklauseln**

**Vielen Dank!**